

RS OGH 1992/1/28 4Ob6/92, 4Ob158/08a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.1992

Norm

ZugG §1 Abs2

Rechtssatz

Nur wenn die Hauptware und die Nebenware (Hauptleistung und die Nebenleistung) zur Verschleierung einer Zugabe zu einem Gesamtpreis angeboten, angekündigt oder gewährt werden, greift nach § 1 Abs 2 ZugG das Zugabenverbot ein.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 6/92
Entscheidungstext OGH 28.01.1992 4 Ob 6/92
Veröff: ÖBI 1992,56 = MR 1992,169 (Korn)
- 4 Ob 158/08a
Entscheidungstext OGH 14.10.2008 4 Ob 158/08a
Vgl auch; Beisatz: Ein Verstoß gegen § 9a Abs 1 UWG liegt auch dann vor, wenn die Unentgeltlichkeit der Zugabe durch Gesamtpreise für Waren oder Leistungen, durch Scheinpreise für eine Zugabe oder auf andere Art verschleiert wird. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0084694

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at